

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2018/030

freigegeben am **08.02.2018**

GB 3

Sachbearbeiter/in: Triebe, Tabea

Datum: 05.02.2018

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 - Windenergie Lehmden Süd (Repowering)

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	19.02.2018	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	20.02.2018	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 wird beschlossen.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 einschließlich Begründung und Umweltbericht wird beschlossen.
3. Auf dieser Grundlage wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer einmonatigen Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.

Sach- und Rechtslage:

Im März 2016 hat sich die Gemeinde Rastede für die weitere Entwicklung von Windenergieflächen ausgesprochen, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Dieser Entscheidung hat die ebenfalls im Frühjahr 2016 vorgestellte „Standortpotenzialflächenstudie für Windparks“ zugrunde gelegen, welche mit dem Ergebnis abschloss, dass im Gemeindegebiet fünf Potenzialflächen unterschiedlicher Eignung vorhanden sind (s. Vorlage 2016/035).

Von diesen fünf Potenzialflächen weisen vier Flächen eine geringe oder mittlere Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf („Rastede Nord“, „Bekhausen Nord“, „Delfshausen“ und „Lieth“). Für diese Flächen wurde gemäß Beschlussfassung aus März 2016 die planerische Entwicklung von Windenergieflächen in Aussicht gestellt. Die fünfte Fläche „Ipweyer Moor“ weist eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf und stellt sich daher als die am wenigsten für eine planerische Entwicklung von Windenergieflächen geeignete Fläche dar.

Bereits im März 2016 hat der Vorhabenträger IFE Windpark Lieth GmbH der Gemeinde Rastede seine Repowering-Absichten vorgestellt und die Änderung der Bauleitpläne beantragt. Beabsichtigt sind der Rückbau der vier südlichen Windenergieanlagen und die Errichtung eines neuen Windparks mit vier neuen Windenergieanlagen. Die bisher vorhandenen Windenergieanlagen (Typ NM 900/52, Gesamthöhe ca. 100 m) sollen durch Windenergieanlagen des Typs Enercon E-82 E2 TES (Gesamthöhe ca. 150 m) ausgetauscht werden, wobei sich die Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des Windparks verschieben.

Alle für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Unterlagen liegen in hinreichender Qualität für die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vor, sodass der Aufstellungsbeschluss gefasst werden kann. Zwar sind die Endergebnisse der Untersuchungen von Avifauna und Fledermäusen im weiteren Verfahren noch einzuarbeiten, dennoch reichen die vorliegenden Unterlagen für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung aus.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 umfasst 28,2 ha. Es werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, wobei die Standorte der vier Windenergieanlagen konkret festgesetzt werden.

Um die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu beurteilen, wurden Gutachten zu Schall- und Schattenemissionen erarbeitet. Im Schallgutachten wurden neben den weiterhin im Windpark vorhandenen 5 Windenergieanlagen auch die 3 im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 geplanten Windenergieanlagen berücksichtigt. Das Schallgutachten wird zur nächsten Beratung nochmals überarbeitet und in die Entwurfs-Planung eingestellt, um auch die neuesten (gesetzlichen) Änderungen im Umgang mit dem Thema Lärmschutz zu betrachten.

Während der Tageszeit ist ein uneingeschränkter Betrieb der vier Windenergieanlagen geplant. Vorabberechnungen haben gezeigt, dass während der Nachtzeit zwei der vier geplanten Windenergieanlagen schallreduziert betrieben werden müssen. Für die im Plangebiet gelegene WEA 02 wird ein nächtlicher Betrieb mit 1.400 kW und für die WEA 04 ein nächtlicher Betrieb mit 1.600 kW berücksichtigt. Für die WEA 01 und WEA 03 des Plangebietes ist während der Nachtzeit ein uneingeschränkter Betrieb mit einer Leistung von 2.300 kW zulässig.

Neben den Schallemissionen wurde auch das Thema Infraschall in dem Schallgutachten betrachtet. Der von den WEA ausgehende Infraschall liegt deutlich unterhalb des hör- und wahrnehmbaren Bereichs.

Der von den WEA ausgehende Schattenwurf wurde ebenfalls gutachterlich überprüft. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die theoretisch möglichen Schattenwurfzeiten die Richtwerte überschreiten können. Da der Schattenwurf jedoch von der Sonnenscheindauer beziehungsweise einem wolkenbedeckten Himmel und auch den Windrichtungen abhängig ist, kann nur eine theoretisch mögliche maximale Schattenwurfzeit ermittelt werden. Davon ausgehend, dass ganzjährig Sonnenschein und – in Bezug auf Schattenwurf – ungünstige Windrichtungen vorherrschen (Worst-Case-Ansatz), werden die WEA mit einer entsprechenden Abschaltautomatik versehen.

Die Belange von Natur und Landschaft werden im Umweltbericht, welcher Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 ist, umfassend betrachtet und einer Bewertung unterzogen. Eine abschließende Einschätzung, ob sich durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für die Avifauna und Fledermäuse ergeben, kann erst im weiteren Verfahren erfolgen, wenn die abschließenden Ergebnisse beziehungsweise Auswertungen zu avifaunistischen Vorkommen im Umfeld des Plangebietes vorliegen.

Es ist jedoch aufgrund der bereits vorliegenden Daten davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verringert werden können. Als Beispiel sind hier die bedarfsgerechte Befeuerung im Nachtzeitraum (Schutzgut Mensch), die Herstellung der Zuwegungen in wasserdurchlässiger Schotterbauweise (Schutzgut Boden und Wasser) und die Abschaltung der WEA aus Gründen des Umweltschutzes (Schutzgut Tiere) zu nennen.

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann ein Eingriff in die Schutzgüter nicht gänzlich vermieden werden, sodass eine externe Kompensation in Form von Ersatzmaßnahmen erforderlich wird. Der Umfang und die Lage der Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und in die Entwurfs-Planung eingearbeitet.

Nähere Erläuterungen zu den Inhalten der Bauleitplanung werden in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens werden vom Vorhabenträger getragen.

Anlagen:

1. Planzeichnung
2. Begründung mit Umweltbericht
3. Projektbeschreibung des Vorhabenträgers
4. Bestandsplan Biotoptypen
5. Bewertung Landschaftsbild
6. Berechnung der Schattenwurfdauer
7. Schalltechnisches Gutachten
8. Zwischenergebnis der Kartierung zur Avifauna
9. Zwischenergebnis der Kartierung zu Fledermäusen